

36. 1. Hindert im beschleunigten Verfahren der Verlust der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügten Anklageschrift den Fortgang des Verfahrens?

2. Kann ein nicht auf freiem FuÙe befindlicher Beschuldigter sich i. S. des § 212 StPD. „freiwillig stellen“?
3. Ist § 140 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 StPD. auch im beschleunigten Verfahren anwendbar?

II. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1932 g. R. II 41/32.

- I. Schöffengericht Berlin-Mitte.
- II. Landgericht I Berlin.

Gründe:

1. In der vorliegenden Sache war gegen S. und Th. Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden, u. a. wegen eines am 6. Juni 1931 in Berlin gemeinschaftlich mit dem damals nicht ermittelten Beschwerdeführer begangenen schweren Diebstahls. Hauptverhandlungstermin vor dem Schöffengericht war auf den 15. August 1931 bestimmt worden. Am 12. August 1931 erklärte der Beschwerdeführer, der, wie sich inzwischen herausgestellt hatte, in anderer Sache in dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit in Untersuchungshaft saÙ, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin zu Protokoll eines Beamten, er habe an dem von S. und Th. begangenen Diebstahl teilgenommen; er sei damit einverstanden, daÙ gemäß § 212 StPD. ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werde, und verzichte auf die Einhaltung der Ladungsfrist.

Im Hauptverhandlungstermin am 15. August 1931, zu dem Th. nicht erschienen war, wurden S. sowie der Beschwerdeführer vorgeführt. Der Beschwerdeführer erklärte wiederum: „Ich bin damit einverstanden, daÙ heute im beschleunigten Verfahren gegen mich verhandelt wird.“

Die Sitzungsniederschrift enthält im Anschluß an einen Vermerk über die Verlesung des gegen die Angeklagten S. und Th. ergangenen Eröffnungsbeschlusses folgende Feststellung: „Anliegende Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft erhoben.“ Der Beschwerdeführer wurde wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Berufung wurde von der Strafkammer verworfen. Er legte nunmehr Revision ein. Bei Eingang der Akten

bei dem Revisionsgericht und — wie die Revisionsbegründung ergibt — auch schon bei Einsicht der Akten durch den von dem Beschwerdeführer nach Einlegung der Revision gewählten Verteidiger war die der schöffengerichtlichen Sitzungsniederschrift als Protokollanlage beigefügte Anklageschrift in den Akten nicht mehr vorhanden; die Ermittlungen nach ihrem Verbleibe haben keinen Erfolg gehabt.

2. Die Revision rügt in erster Linie eine Verletzung der §§ 212, 199, 200, 201, 203 StPD. Sie vertritt die Ansicht, daß das Verfahren der gesetzlichen Grundlage entbehre, weil es an der Erhebung einer Anklage und der Fassung eines Eröffnungsbeschlusses fehle.

Die Rüge ist unbegründet.

Da gegen den Beschwerdeführer im beschleunigten Verfahren nach § 212 StPD. verhandelt wurde, bedurfte es weder einer schriftlichen Anklage noch eines Eröffnungsbeschlusses; ein Verstoß gegen die §§ 190, 200, 201, 203 StPD. kommt deshalb nicht in Frage. Der § 212 StPD. würde verletzt sein, wenn in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht nicht mündlich Anklage erhoben und nicht ihr wesentlicher Inhalt in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden wäre. Dies behauptet die Revision, jedoch mit Unrecht. Das Gegenteil ist zweifelsfrei der schöffengerichtlichen Sitzungsniederschrift zu entnehmen; diese ergibt, daß die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben, daß sie die Anklageschrift dem Gerichte schriftlich überreicht hat, und daß diese Anklageschrift dem Sitzungsprotokoll als Anlage einverleibt worden ist. Damit war dem Erfordernis der Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Anklage in das Sitzungsprotokoll genügt. Daß etwa die Anklageschrift den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen nicht entsprochen habe, dafür fehlt es an jeglichem Anhalt; es erscheint dies um so mehr ausgeschlossen, als die Anklageschrift lediglich eine Wiederholung der bereits gegen Th. und S. schriftlich ordnungsmäßig erhobenen, bei den Akten befindlichen Anklage enthalten konnte, soweit diese die Tat betraf, an welcher der Beschwerdeführer beteiligt war. Die Tatsache aber, auf die sich die Rüge einer Verletzung des § 212 StPD. in vorliegendem Falle allein stützen ließe, daß nämlich die dem schöffengerichtlichen Sitzungsprotokoll als Beilage einverlebte Anklageschrift nachträglich abhanden gekommen und aktenmäßig nicht mehr vorhanden sei, vermag das Begehren der Einstellung des Verfahrens nicht zu rechtf-

fertigen. Diese Tatsache steht keineswegs der gleich, daß in dem Verfahren nach § 212 StPD. eine Anklage überhaupt nicht erhoben worden ist. Das Reichsgericht hat für das ordentliche Verfahren bereits wiederholt ausgesprochen (RGSt. Bd. 55 S. 159, Bd. 65 S. 250, 251), daß der Verlust der Niederschrift des Eröffnungsbeschlusses für sich allein kein Hindernis für den Fortgang des Verfahrens bilde. Dasselbe muß in dem beschleunigten Verfahren nach § 212 StPD. für den nachträglichen Verlust der Sitzungsniederschrift oder desjenigen Teiles der Sitzungsniederschrift gelten, in den der wesentliche Inhalt der mündlich erhobenen Anklage aufgenommen ist.

3. Die Revision macht ferner geltend, daß für das beschleunigte Verfahren nach § 212 StPD. auch um deswillen kein Raum gewesen sei, weil der Beschwerdeführer, der sich damals in anderer Sache in Untersuchungshaft befunden habe, also nicht auf freiem Fuße gewesen sei, sich nicht im Sinne des § 212 StPD. „freiwillig habe stellen“ können.

Auch diese Rüge geht fehl.

Im Schrifttum wird freilich vereinzelt die Ansicht vertreten¹, daß sich ein Beschuldigter nur dann „freiwillig stellen“ könne, wenn er sich auf freiem Fuße befinde. In dieser Allgemeinheit ist dieser Satz jedenfalls unzutreffend. Die „freiwillige Stellung“ eines Beschuldigten im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift liegt dann vor, wenn er sich zu seiner Aburteilung in dem beschleunigten Verfahren nach § 212 StPD. dem Gericht zur Verfügung stellt. Ob im Hinblick auf die Wortfassung des § 212 StPD. gegen die Möglichkeit einer freiwilligen Stellung dann grundsätzliche Bedenken erhoben werden könnten, wenn gegen den Beschuldigten gerade in derjenigen Sache, deren Aburteilung in Frage steht, die Untersuchungshaft verhängt ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls kann dadurch, daß der Beschuldigte sich in einer anderen Sache in Untersuchungshaft, oder daß er sich in Strafhaft befindet, die Möglichkeit einer „freiwilligen Stellung“ zur Aburteilung im beschleunigten

¹ Löwe-Rosenberg, StPD. 18. Aufl. § 212 Anm. 4; v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 524. Dagegen wie hier: Keller, StPD. 2. Aufl. S. 253; Buchelt, StPD. S. 367; Stenglein, StPD. 3. Aufl. § 212 Anm. 3a; Schäfer-Hartung, Strafrecht und Strafprozeß, Teil II § 212 Anm. 4; Feisenberger, StPD. § 212 Anm. 2. D. C.

Verfahren nicht ausgeschlossen werden. Vielfach wird der in einer anderen Sache in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte an einer Urteilung im beschleunigten Verfahren gerade ein besonderes Interesse haben wegen der dadurch geschaffenen Möglichkeit der Strafverbüßung während der Untersuchungshaft.

Der Umstand, daß der in anderer Sache in Untersuchungshaft oder der in Strafhaft befindliche Beschuldigte, der die Urteilung im beschleunigten Verfahren nach § 212 StPD. beantragt, zu der Hauptverhandlung schließlich doch „vorgeführt“ werden muß, ist eine äußerliche Form, die den Begriff der „freiwilligen Stellung“ nicht berührt.

4. Die Revision erhebt schließlich noch die verfahrensrechtliche Beschwerde einer Verletzung der §§ 140 Abs. 3, 338 Ziff. 5 StPD. mit der Begründung, daß trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung die Hauptverhandlung in beiden Rechtszügen ohne Anwesenheit eines Verteidigers stattgefunden habe.

Diese Rüge scheitert daran, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung nicht gegeben war.

Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil v. 4. Juni 1928, II 478/28, ausgesprochen hat, ist auch im beschleunigten Verfahren die Verteidigung im Falle des § 140 Abs. 3 StPD. nur dann „notwendig“, wenn der Angeklagte gemäß § 140 Abs. 4 Satz 2 StPD. die Bestellung eines Verteidigers beantragt; dieser Antrag muß, sofern die Verhandlung nicht ausgesetzt wird, von dem Angeklagten, um sich die „notwendige“ Verteidigung zu sichern, alsbald nach Erhebung der mündlichen Anklage, jedenfalls aber vor Schluß der Verhandlung gestellt werden, ähnlich wie dies in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für den Fall anerkannt ist, daß sich erst im Laufe der Hauptverhandlung die Annahme eines Verbrechens im Sinne des § 140 Abs. 3 StPD. ergibt (RGSt. Bd. 65 S. 246, 247).

Die schöffengerichtliche Sitzungsniederschrift beweist, daß der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht keinen Antrag auf Bestellung eines Verteidigers gestellt hat. Damit hat er sein Recht auf die „notwendige“ Verteidigung verwirkt. Dieses Recht konnte durch den bei der Berufungseinlegung gestellten Antrag auf Bestellung eines Verteidigers nicht wieder aufleben.